

Steuernummer 27/613/04653  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27439  
Telefax 030 9024-27900  
FNNr.: 439

**EINGEGANGEN**  
07. Juli 2021  
Stb.MARIO PIECZONKA

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

**Bescheid**

Mario Pieczonka  
Steuerberatungsges. mbH  
Mauerstr. 66  
10117 Berlin

gescannt

zum 31.12.2020

07. JULI 2021

über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach  
§ 27 Abs. 2 KStG  
und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Für  
Heilpädagogische Ambulanz Berlin gGmbH  
Haus K, Eingang D Turmstr. 21, 10559 Berlin

**Feststellung**  
Es wird festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2020 . . . . .	€	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2020 . . . . .		0

**Feststellungsgrundlagen**

**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises**

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
<b>Anfangsbestände</b>			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .			0
<b>Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . . .</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX  
Postbank Ndl Deutsche Bank  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

03426

011105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)



011105

